

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 33 (1917)

Heft: 44

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

eine Taxe von Fr. 1 und zudem eine Gebühr von 10 Rp. pro 100 kg zu entrichten. Bei Sendungen der nicht beschlagnahmten Waren von Zwischenhändlern oder von Fabriken an die Verbands Händler ist für die Transportbewilligung keine Gebühr, dagegen für die Karte die Taxe von 50 Rp. zu entrichten.

Art. 12. Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung oder Einzelweisungen der kompetenten Organe werden nach Maßgabe des Bundesratsbeschlusses vom 18. Jan. 1918 bestraft.

Art. 13. Diese Verfügung tritt am 24. Januar 1918 in Kraft.

Verbandswesen.

Schweizer. Gewerbeverband. (Mitget.) Der Zentralvorstand des Schweizer. Gewerbeverbandes ist auf Mittwoch den 6. Februar und eventuell folgende Tage zu einer ordentlichen Sitzung nach Bern einberufen. Auf der reichhaltigen Traktandenliste befinden sich u. a.: Arbeitsprogramm und Budget pro 1918, die Bundesgesetzentwürfe betr. Berufslehre und Berufsbildung und betreffend die Arbeit in den Gewerben als Vorarbeiten zur eidgenössischen Gewerbe-Gesetzgebung, die Begutachtung eines Bundesgesetzentwurfes betr. Arbeit in Bäckereien und Konditoreien, ein Bericht über die Gründung einer Versuchsstätte für Industrie und Gewerbe, die Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes, u. a. m.

Verschiedenes.

† Zimmermeister Peter Sager in Meggen (Luzern) starb am 26. Januar im Alter von 68 Jahren. Der Dahingesehene war ein sehr tüchtiger Handwerker, der seinerzeit mit geringen Mitteln anfang und es in seinem Gewerbe zu einer angesehenen Stellung brachte und auch zu Wohlstand kam. Bei vielen Bauten, nicht nur in Meggen, sondern auch im Habsburgeramt und noch weiterherum hat Vater Sager mitgewirkt, hat manches stattliches Dach aufgerichtet und war als reeller Geschäftsmann gerne gesehen. Sein Geschäft wurde von seinen Söhnen übernommen und wird im Sinne und Geiste ihres Vaters trefflich fortgeführt.

Regulativ betreffend Zusatz-Versicherungen für die Zeit außerordentlich gesteigerter Baupreise der Ge-

Komprimierte und abgedrehte, blanke



Vereinigte Drahtwerke A.-G. Biel

Blank und präzise gezogene



jeder Art in Eisen und Stahl.

Kaltgewalzte Eisen- und Stahlbänder bis 300 mm Breite.
Schlackenfreies Verpackungsbandisen.

Grand Prix: Schweiz. Landesausstellung Bern 1914.

Bäude-Brandversicherungs-Anstalt des Kantons Graubünden in Chur.

1. Die kantonale Gebäude-Brandversicherungs-Anstalt schließt auf Antrag der Gebäudebesitzer Zusatzversicherungen ab für Gebäude, deren Versicherungssumme in keinem richtigen Verhältnisse steht zu den derzeitigen Baupreisen.

2. Der Zusatzversicherungswert wird nach Anhörung des Gebäudebesitzers durch die Gebäude-Brandversicherungs-Anstalt festgesetzt.

3. Erstmals wird jede Zusatzversicherung für das laufende Versicherungsjahr abgeschlossen. Erfolgt derselbe bis 1. November weder seitens der Anstalt noch des Versicherten eine Kündigung, so läuft die Versicherung um ein Jahr weiter.

4. Der Prämienberechnung wird der gleiche Promille-satz zu Grunde gelegt, wie für die normale Versicherung des betreffenden Gebäudes. Der Einzug geschieht direkt durch die Anstalt.

5. Die Ausmittlung des Schadens im Brandfalle erfolgt nach den Grundsätzen des Gesetzes betreffend die Gebäude-Brandversicherung im Kanton Graubünden. Die Ausbezahlung der Schadensumme auf Grund der normalen Versicherung geschieht gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, der auf die Zusatzversicherung entfallende Mehrbetrag jedoch nur, wenn das Gebäude innert drei Jahren vom Brandtage an gerechnet, auf der gleichen Baustelle so wieder aufgebaut wird, daß es mindestens den früheren Wert erhält. Bei Schäden, die weniger als ein Fünftel der Gesamtversicherungssumme betragen, werden im Sinne des § 36 des Brandversicherungsgesetzes die Wiederherstellungskosten vergütet.

6. Über die Zusatzversicherungen führt die Gebäude-Brandversicherungsanstalt gesondert Kontrolle. Eine Eintragung in die Gemeindegeldbücher findet nicht statt.

Ratschläge beim Brande von Äthylenapparaten.

a) Äthylen-Apparathäuser und Karbidlager. Bei Ausbruch eines Feuers ist stets vor allen Dingen dahin zu streben, die im Apparathaus vorhandenen Karbidbüchsen aus dem Bereiche des Feuers zu bringen. Dazu wird bemerkt, daß Karbid, solange es nicht mit Wasser in Berührung kommt, weder brennen noch explodieren kann. Wenn es gelungen ist, die Karbidbüchsen aus dem Bereiche des Feuers zu bringen, steht der Anwendung von Wasser für Löschzwecke irgendwelches Bedenken nicht im Wege. Wenn es möglich ist, empfiehlt es sich, beim Brande die Türen und Fenster des Apparathauses vollständig zu öffnen. Der Äthylenapparat wird am besten überhaupt nicht angerührt. In eigentlichen Karbidlagern, d. h. in solchen, welche besonders und in der Hauptsache für die Aufbewahrung von Karbid bestimmt sind, sollte immer ein anderes Löschmittel als Wasser bereit gehalten werden. Das Produkt „Nasta“, welches durch die Firma Bernli in Zürich offeriert wird, eignet sich dafür vorzüglich. — b) Mit Äthylenleitungen versehene Räume. Räume, in welchen Äthylenleitungen liegen, werden beim Ausbruch eines Feuers genau so behandelt, wie Räume, welche mit Steinkohlengasleitungen versehen sind. Wenn immer möglich, schließt man den Haupthahn der Leitung, sofern derselbe in einem, nicht gleichzeitig der Feuergefahr ausgesetzten Raum sich befindet.

(„Mitteilungen des Schweiz. Äthylen-Vereins.“)

Baumsälmachine Sector. Die Baumsälmachine „Sector“, welche schon wiederholt bei Vorführungen im Wald den Beifall der anwesenden Forstbeamten und Waldbesitzer gefunden hat, ist inzwischen noch weiter verbessert worden. Die Firma Hanson & Cie. in Lübeck, die den Vertrieb des „Sector“ für Deutschland übernommen hat, ließ im Monat November verschiedent-